

„Die Kübten der Transportimpfungen bei Tierverladungen sowie die Kosten der ersten und zweiten Vaccinierung im Ursprungsbestand sind von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh zu verauslagen und dem Käufer der Tiere, der diese Kosten zu tragen hat, in Rechnung zu stellen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anordnung über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik.

— Leihverkehrsordnung (LVO) —

Vom 6. Juli 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik regelt den leihweisen Bezug von Druckschriften einschließlich Zeitschriften, Zeitungen und Musikalien sowie Karten, Kunstblättern, Handschriften und Filmen (im folgenden „Bücher“ genannt), die in den Bibliotheken am Ort der Buchbestellung nicht vorhanden sind, aus anderen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Leihverkehr dient der Forschung, Lehre und wissenschaftlichen Berufsarbeit sowie der fachlichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung.

(3) Der Leihverkehr findet nur von Bibliothek zu Bibliothek statt.

Die Leihverkehrsordnung ist für alle Bibliotheken verbindlich, die am Leihverkehr teilnehmen.

(4) Zur Aufgabe von Bestellungen im Leihverkehr ist jeder Bibliotheksbenutzer berechtigt.

Wer Benutzer sein kann, ist in den Benutzungsordnungen der Bibliotheken geregelt.

§ 2

(1) Vom Leihverkehr sind in der Regel ausgeschlossen:

- Bücher, die am Ort ständig gebraucht werden (z. B. Nachschlagewerke, Bestände der Handbibliotheken),
- Bücher, die laut Benutzungsordnung nicht verliehen werden,
- Bücher von besonderem Wert,
- Bücher, die wegen ihres Formats oder Gewichts Versandschwierigkeiten verursachen.

(2) Der Leihverkehr kann darüber hinaus nur durch Anweisung des für die einzelne Bibliothek zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats oder mit deren Genehmigung eingeschränkt werden.

§ 3

(1) Die Teilnahme am Leihverkehr verpflichtet zur Gegenseitigkeit.

(2) Präsenzbibliotheken beteiligen sich mit den Büchern, die in keiner anderen Bibliothek am Ort vorhanden sind.

(3) Jede Bibliothek trägt die Versandkosten, die bei ihr entstehen, unbeschadet der Bestimmungen des § 9 dieser Leihverkehrsordnung.

§ 4

(1) Bestellungen für den Leihverkehr können in allen staatlich verwalteten Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik und in den Betriebsbibliotheken laut Benutzungsordnung auf gegeben werden.

(2) Die Bestellungen werden in der in § 11 dieser Leihverkehrsordnung festgelegten Weise nur über die nach § 5 dieser Leihverkehrsordnung beauftragten Leitbibliotheken erledigt.

(3) Für Akademien, Forschungsinstitute, staatliche Organe und Institutionen, Parteien und Massenorganisationen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind im Rahmen der Bezirkseinteilung der Deutschen Demokratischen Republik die nach § 6 dieser Leihverkehrsordnung beauftragten Bibliotheken unmittelbar zuständig.

(4) Die in Abs. 3 genannten Institutionen können sich in Ausnahmefällen an die Bibliothek direkt wenden, von der eine positive Erledigung der Bestellungen erwartet werden kann.

§ 5

(1) In den Kreisen sind mit der Lenkung des Leihverkehrs als Leitbibliothek in nachstehender Reihenfolge beauftragt:

- die im Kreisbereich befindliche Landesbibliothek,
- die im Kreisbereich befindliche Universitäts- oder Hochschulbibliothek,
- die im Kreisbereich befindliche Bezirksbibliothek,
- die Kreisbibliothek,
- eine vom Ministerium für Kultur zu benennende Bibliothek.

(2) Die den Kreisbibliotheken nachgeordneten Bibliotheken übersenden die Bestellungen in jedem Falle zunächst der für sie zuständigen Kreisbibliothek. Diese behandelt die Bestellungen weiter nach § 11 Ziffern 2 und 3 dieser Leihverkehrsordnung.

§ 6

In den Bezirken sind mit der Lenkung des Leihverkehrs als Leitbibliothek beauftragt

- | | |
|---|------------------------------------|
| für Berlin: Deutsche Staatsbibliothek, | |
| für die Bezirke Potsdam und Frankfurt: Landes- und Hochschulbibliothek Potsdam, | |
| für den Bezirk Rostock: | Universitätsbibliothek Rostock, |
| für den Bezirk Neubrandenburg: | Universitätsbibliothek Greifswald, |
| für den Bezirk Schwerin: | Landesbibliothek Schwerin, |
| für die Bezirke Leipzig und Karl-Marx-Stadt: | Universitätsbibliothek Leipzig, |
| für die Bezirke Dresden und Cottbus: | Landesbibliothek Dresden, |